

Statuten

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

1.1. Bibliothek Information Schweiz (BIS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – nachfolgend «Verband» genannt. Er ist Berufs- und Fachverband für Bibliotheken und Informationsmanagement sowie ihres Personals.

1.2 Das Rechtsdomizil des Verbands ist am Sitz seiner Geschäftsstelle.

1.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Entwicklung der Bibliotheken und des Informationswesens in der Schweiz. Er dient der fachlichen Vernetzung seiner Mitglieder. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Mitgliederinformation, Lobbying, nationale und internationale Kooperation.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verband besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, Interessengruppen (gemäss Artikel 11) und Fördermitgliedern.

3.2 Einzelmitglieder werden unterschieden nach Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

3.3 Aktivmitglieder sind Personen, die einen Beruf im Bereich von Bibliotheken und Institutionen des Informationsmanagements erlernen, erlernt haben, ausüben oder ausgeübt haben.

3.4 Kollektivmitglieder sind Bibliotheken und andere Institutionen des Informationswesens.

3.5 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Fachpersonen und Institutionen des Verbandsbereichs, die ihre Interessen im Verband vertreten und/oder mit Unterstützung des Verbandes stärken wollen (Artikel 11).

3.6 Die Generalversammlung kann Personen, die sich im Berufsfeld ausgezeichnet oder um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

3.7 Fördermitglieder sind weitere Institutionen oder Personen, die den Verband unterstützen.

Artikel 4 Ein- und Austritte

4.1 Eintrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Austrittserklärungen können auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen und müssen schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

4.3 Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung den Beitrag nicht bezahlen, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

4.4 Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbands verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.5 Gegen abgelehnte Eintrittsgesuche und gegen Ausschlussverfügungen kann als Rekursin-

stanz die Generalversammlung angerufen werden. Diese entscheidet letztinstanzlich. Rekurse sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Ablehnung des Beitrittsgesuchs oder der Ausschlussverfügung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, sie der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

KAPITEL II ORGANE UND GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 5 Organe

Die Organe des Verbands sind

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Beirat,
- Kontrollinstanz.

Artikel 6 Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung besteht aus allen Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie Interessengruppen. Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen.

6.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels aller Stimmen von Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie Interessengruppen einberufen werden.

6.4 Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen der Mitglieder wird spätestens drei Wochen vor dem Termin verschickt.

6.5 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets,
- Entlastung des Vorstands und der Kontrollinstanz,
- Genehmigung der verbandspolitischen Ziele,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Kontrollinstanz,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Entscheid über ordentlich traktandierete Anträge der Organe oder Mitglieder,
- Entscheid über Rekurse gemäss Artikeln 4.5 und 11.4.,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Verbands.

6.6 Die Abstimmungen erfolgen offen, die Wahlen geheim, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

6.7 Jedes Einzelmitglied hat ein unübertragbares Stimmrecht; Kollektivmitglieder haben zwei bis maximal sechs Stimmen in Abhängigkeit von der Höhe ihres Mitgliederbeitrages, Interessengruppen haben eine bis maximal sechs Stimmen in Abhängigkeit von der Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Eine Person kann nicht mehr als ein Kollektivmitglied vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

6.8 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 45 Tage, alle übrigen Anträge mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Personen. Im Vor-

stand sind nach Möglichkeit unterschiedliche Bibliothekstypen, Institutionen und Bereiche des Informationswesens sowie die verschiedenen Landesregionen vertreten.

7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, ihr Mandat beginnt am 1. Januar nach der Wahl. Sie können zweimal hintereinander wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann höchstens zwei Amtsperioden umfassen.

7.3 Das Präsidium führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands. Sie kann mit Beschluss des Vorstands zusätzlich dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen werden.

7.4 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands. Er hat folgende Befugnisse und Aufgaben

- Verantwortung für die laufenden Geschäfte und die Geschäftsstelle,
- regelmässige Information der Mitglieder über seine Tätigkeit,
- Verbandsvertretung gegen aussen,
- Formulierung der Verbandspolitik,
- Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- Beschlussfassung bezüglich aller Angelegenheiten, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Artikel 8 Beirat

8.1 Dem Beirat gehören an

- die Vorsitzenden der Interessengruppen (siehe Artikel 11) oder ihre Vertretung
- Vertretungen anderer Fachorganisationen auf Einladung des Vorstands

8.2 Der Beirat berät als Gruppe von Expertinnen und Experten den Vorstand. Er regt Projekte an und gewährleistet den Kontakt zu den Interessengruppen und anderen Fachorganisationen.

8.3 Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Tagung.

Artikel 9 Kontrollinstanz

9.1 Die Generalversammlung wählt eine Kontrollinstanz. Ihr Mandat dauert drei Jahre und kann erneuert werden.

9.2 Die Kontrollinstanz besteht aus einem Treuhandbüro oder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Artikel 10 Geschäftsstelle

10.1 Der Verband führt eine Geschäftsstelle. Ihr obliegt die operative Ausführung von Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden.

KAPITEL III INTERESSENGRUPPEN, ARBEITSGRUPPEN UND KOMMISSIONEN

Artikel 11 Interessengruppen

11.1 Fachpersonen und Institutionen des Berufsbereiches können sich zu Interessengruppen zusammenschliessen. Der Verband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung nach aussen wahr, sorgt für die Koordination und Vernetzung der Interessengruppen sowie ihrer Mitglieder im Rahmen seiner Aktivitäten und des Beirates; er bietet diesen zudem seine Leistungen zu vergünstigten Konditionen an.

11.2 Interessengruppen werden anerkannt, wenn der Vorstand ihre Statuten genehmigt. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement mit den Rechten und Pflichten der Interessengruppen.

11.3 Gegen einen ablehnenden Entscheid besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalver-

sammlung.

Artikel 12 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen und Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und arbeiten aufgrund eines schriftlichen Mandates. Sie erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und haben ein Antragsrecht an den Vorstand.

KAPITEL IV FINANZEN

Artikel 13 Verbandsmittel

13.1 Die Einkünfte des Verbands bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus erbrachten Leistungen,
- Sponsoring, Spenden, Vermächtnissen, Subventionen usw.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Statutenrevision, Verbandsauflösung

14.1 Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Verbands können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung, welcher anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz Gewinn und Kapital zugewendet werden.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 14. September 2012. Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.